

Mein letzter Wille

Ich bestimme hiermit

Das Vererben eines Unternehmens will gut durchdacht sein.

Foto: fotolia.com/fotoscorp

## Erbschaftsteuer: das geht noch

Die gesetzliche Regelung zur Erbschaftsteuer befindet sich derzeit in einem Schwebезustand. Das Bundesverfassungsgericht hat wesentliche Punkte des Gesetzes für verfassungswidrig erklärt. Nun ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine Neuregelung zu schaffen. Was das für derzeit geplante Unternehmensübertragungen bedeutet, erläutern Reinhard Lohmann und Tim Slaba, beide Steuerberater bei Heisterborg und Partner in Stadtlohn, für Wirtschaft aktuell.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am Ende 2014 wesentliche Punkte des Erbschaftsteuergesetzes für verfassungswidrig erklärt. Es hat jedoch grundsätzlich die Verschonung von kleinen und mittleren Betrieben von der Erbschaftsteuer anerkannt. Das Gericht sieht al-

lerdings eine Privilegierung als verfassungswidrig an, soweit sie über diese Betriebsgrenze hinausgeht. Auch die pauschale Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten hat das BVerfG als verfassungswidrig angesehen. Die Gestaltungsanfälligkeit des sogenannten Ver-

waltungsvermögens ist ebenfalls für verfassungswidrig erklärt worden. Der Gesetzgeber ist nun aufgefordert, bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Zu beachten hat er dabei die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts. Das erklärte Ziel der Politik ist es, dass das Erbschaftsteuergesetz endlich als verfassungskonform angesehen wird, wenn es zum vierten Mal in Karlsruhe landet. Daraus lässt sich schließen, dass die Neuregelung nicht als sogenannter

großer Wurf konzipiert werden wird, sondern die Eingriffe nur punktuell sein werden, um die ausgesprochene Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Die bisher bekannt gewordenen Eckpunkte des Finanzministeriums stellen sich wie folgt dar:

a) Es soll je nach Zweckbestimmung zwischen „gutem“ und „schlechtem“ Betriebsvermögen unterschieden werden. Dient das Vermögen einem betrieblichen Zweck zu mehr als 50 Prozent, dann ist es begünstigtes Vermö-

EO

**EXECUTIVES ONLINE**  
*Top-Qualität. Top-Speed.*  
[www.eo-muenster.de](http://www.eo-muenster.de)

Wir vermitteln auch in Ihrer Branche:

- ✓ Führungskräfte
- ✓ Interim Manager
- ✓ Spezialisten







# Recycling

**Knol Papier Recycling**

Entsorgung und Verwertung von:

- Altpapier • Druckerei-Abfällen
- Folien • Restpartien



**REISSWOLF**

Knol Papier Recycling | Parelstraat 21 | 7554 TL Hengelo | Tel.: +31 (0)74 291 40 24 | Fax.: +31 (0)74 250 06 93

[www.knolpapierrecycling.nl](http://www.knolpapierrecycling.nl)      [www.reisswolf.nl](http://www.reisswolf.nl)



gen. Umgekehrt gilt das nicht. Rein der Vermögensverwaltung dienendes Betriebsvermögen gehört dann zum „schlechten“ Betriebsvermögen. Abgezogen werden bereits bei der Ermittlung des Vermögens solche Schulden, die im Zusammenhang mit dem Betriebsvermögen stehen. Die Politik weist zur Begründung darauf hin, dass eine derartige Ermittlung schon im Rahmen der vorzunehmenden Unternehmensbewertung nach dem Bewertungsgesetz durchgeführt wird. Der Gesetzgeber führt insoweit nichts Neues ein.

b) Ab einem Vermögen von 20 Millionen Euro beginnt die sogenannte individuelle Bedürfnisprüfung, die Frage also, ob jemand von der Erbschaftssteuer verschont werden soll. Dies ist als Freigrenze ausgestaltet. Bleibt das Vermögen unter 20 Millionen Euro, findet keine Bedürfnisprüfung statt. Liegt es darüber, gibt es eine Bedürfnisprüfung. Im Rahmen der Bedürfnisprüfung hat der Erbe dann nachzuweisen, dass er bedürftig ist. Ein Beispiel: Der Nachlass besteht aus einem begünstigten Vermögen (Betrieb) in Höhe von einer Milliarde Euro. Der Erbe verfügt über eine Milliarde Euro Privatvermögen. Die Erbschaftssteuer beträgt 300 Millionen Euro. Was der Fiskus in Zukunft verlangt, wenn denn die neue Regelung Gesetz wird: Die Hälfte des Privatvermögens muss eingesetzt werden, um die Erbschaftssteuer

zu zahlen. Dies wären in diesem Fall 500 Millionen Euro. So hätte der Erbe die 300 Millionen Euro Erbschaftssteuer zu bezahlen. Er wäre nicht bedürftig.

Ein Gegenbeispiel: Es bleibt beim Nachlass von einer Milliarde Euro und 300 Millionen Euro Erbschaftssteuer. Das Privatvermögen des Erben beträgt nun aber nur 100.000 Euro. Dann müsste er nur 50.000 Euro davon einsetzen, um die Erbschaftssteuer zu bezahlen – der Rest würde dann erlassen.

**Stark umstritten ist insbesondere die Grenze von 20 Millionen Euro, ab der die Bedürfnisprüfung stattfinden soll.** Der Bundesfinanzminister argumentiert damit, dass nach den bisherigen Zahlen der Erbfälle 98 Prozent diese Grenze nicht überschritten hätten. Daher sei kaum ein Problem mit dieser Regelung zu erwarten. An dieser Argumentation lässt sich die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Dimension sehr schön belegen. Volkswirtschaftlich mag es keine nennenswerten Auswirkungen haben. Betriebswirtschaftlich schon: Denn wenn ein Erbe die Grenze überschreitet, ist er selbst zu 100 Prozent betroffen. Es nützt ihm daher nichts, dass es 98 Prozent gibt, die von der Regelung unberührt bleiben.

Die bisherigen Äußerungen aus der Wirtschaft lehnen diese Pläne ab. Insbesondere die Grenze von 20 Millionen Euro wird als zu niedrig angesehen – die Zahl

von 100 Millionen Euro wurde bereits ins Spiel gebracht. Es stellt sich für derzeit geplante Unternehmensübertragungen die Frage, welche Handlungsalternativen es in dem derzeitigen Schwebezustand gibt. Das bisherige Recht wird längstens bis zum 30.06.2016 weiter gelten. Nimmt der Gesetzgeber jedoch vorher eine Gesetzesänderung vor, darf diese Änderung bereits mit Rückwirkung ab dem 17.12.2014 (Tag der Urteilsverkündung) vorgenommen werden. Das BVerfG erlaubt diese Rückwirkung jedoch nur für sogenannte „Extremgestaltungen“.

#### FAZIT

Eine künftige gesetzliche Neuregelung der Erbschaftssteuer gestaltet die geltende Rechtslage sicherlich nicht günstiger als bisher. Treten Erbfälle durch Tod ein, würden sie noch nachzeitigem Recht besteuert. Möglicherweise würde eine ungünstigere Rückwirkung des neuen Rechts eine Verschärfung der

bisherigen Erbschaftsteuerveranlagung nachschieben. Dieser könnte man in derartigen Fällen wohl nicht entgehen.

Zwar wird es für heutige Übertragungsfälle bis zur endgültigen Verabschiedung des neuen Gesetzes keine Rechtssicherheit geben. Aber im vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen ist bisher keine Rückwirkung auf den 17.12.2014 (Tag der Urteilsverkündung) vorgesehen, sodass das Gesetz erst mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt für die Zukunft in Kraft tritt. Ein Kabinettsentwurf wird für den Sommer 2015 erwartet. Experten rechnen damit, dass die Gesetzesverabschiedung zum Jahreswechsel 2015/2016 erfolgen wird. Bei geplanten Unternehmensübertragungen zu Lebzeiten empfiehlt es sich, in die jeweiligen Verträge zwingend eine sogenannte Rückforderungsklausel für die Übertragung aufzunehmen.

**Reinhard Lohmann**  
Steuerberater  
Heisterborg und Partner



**Tim Slaba**  
Steuerberater  
Heisterborg und Partner



[www.neue-iso.de](http://www.neue-iso.de)

Kostenlose Info-Hotline  
0800 / 9001 2015



**GUTSCHERA**

Metallgießerei & Kokillenguss

Gutschera GmbH, Schachtstr. 25, 59379 Selm,  
Telefon 02592.23508

**ALUMINIUMGUSS -**

*Leichte Lösungen für hohe Anforderungen*

*Variabel, wirtschaftlich, maßgenau.*

*Profitieren Sie von dem technologischen Know-How, modernen Produktionsbedingungen*

*sowie der Flexibilität eines mittelständischen Familienunternehmens.*

[www.gutschera.de](http://www.gutschera.de)